



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 14. April 2021

Nummer 14

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort	350
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne und mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012, Fassung 2020	355
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“	355
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“	357
Landesamt für Umwelt	
Absage des Erörterungstermins zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz	357
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Protzen und 16845 Fehrbellin, OT Manker	358
Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Protzen, 16845 Fehrbellin, OT Manker und 16816 Neuruppin, OT Stöffin	359
Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide	361

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik - Pflege vor Ort

Vom 17. März 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen an:

- a) Landkreise und kreisfreie Städte zur Förderung regionaler Pflegestrukturplanung, von Maßnahmen zur Koordinierung und Weiterentwicklung pflegerischer Versorgungsstrukturen sowie zur Vernetzung von Angebotsstrukturen in der Pflege und angrenzender Versorgungsbereiche und zur Förderung der Umsetzung von investiven Förderungen in der Pflege (insbesondere im Bereich Tages- und Kurzzeitpflege) aus dem Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz (ZifoG) vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I Nr. 56) sowie zur Begleitung der Ämter sowie amtsfreien Städte und Gemeinden bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflege nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).
- b) Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltende und mitverwaltete Gemeinden sowie amtsfreie Städte und Gemeinden zur Unterstützung von spezifischen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, ein selbstständiges Leben von insbesondere in der Häuslichkeit gepflegten Personen und deren Einbindung in die örtliche Gemeinschaft zu unterstützen sowie Pflegebedürftigkeit hinauszuzögern, zu verringern oder zu vermeiden.

Nach § 9 SGB XI in Verbindung mit § 8 Absatz 2 SGB XI sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Sie unterstützen und fördern darüber hinaus die Bereitschaft zu einer humanen Pflege und Betreuung durch hauptberufliche und ehrenamtliche Pflegekräfte sowie durch Angehörige, Personen aus der Nachbarschaft und Selbsthilfegruppen und wirken so auf eine neue Kultur des Helfens und der mitmenschlichen Zuwendung hin. Landesrechtlich sind entsprechende Pflichten in § 3 des Gesetzes über die pflegerische Versorgung im Land Brandenburg (LPflegeG) geregelt.

1.2 Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Pflege in der eigenen Häuslichkeit durch Gestaltung alterns- und

pflegegerechter Sozialräume und somit die Stabilisierung des Anteils ambulanter Pflege im Land.

1.3 Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte sind:

2.1.1 Personal- und Sachausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte oder von ihnen geförderter Dritter für die

- a) regionale Pflegestrukturplanung zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgungsstruktur und flankierender Unterstützungsangebote,
- b) Umsetzung von investiven Förderungen von Angeboten in der Pflege, insbesondere im Bereich Tages- und Kurzzeitpflege aus dem Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz (ZifoG), unter Berücksichtigung der regionalen Pflegestrukturplanung,
- c) Koordinierung der Leistungen und Hilfen für Pflegebedürftige, um eine wirtschaftliche und sachgerechte Leistungserbringung zu fördern,
- d) Vernetzung der ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen, der Leistungen angrenzender Versorgung (wie zum Beispiel der Gesundheitsversorgung) sowie der Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege,
- e) Begleitung der Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden im Landkreis bei der Planung und Umsetzung der Förderungen nach Nummer 2.2.

2.1.2 Maßnahmen zur Unterstützung der Planungs-, Koordinierungs- und Vernetzungsarbeit wie zum Beispiel Veranstaltungen, Gutachten, Studien, Veröffentlichungen.

2.2 Gegenstand der Förderung der Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden sind:

Personal- und Sachkosten von Maßnahmen der Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden oder von ihnen geförderter Dritter im Vor- und Umfeld von Pflege nach dem SGB XI, insbesondere:

- a) für ergänzende Angebote zur Unterstützung der häuslichen Pflege und Betreuung durch Information, Beratung, Begleitung, Entlastung sowie zur Unter-

- stützung bei der Bewältigung und Gestaltung des Alltags,
- b) zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XI,
 - c) zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe insbesondere bereits pflegebedürftiger Menschen und häuslich Pflegenden.

Derartige Maßnahmen können unter anderem sein:

- Unterstützung des Aufbaus neuer oder des Ausbaus bestehender alltagsunterstützender Angebote im Sinne des § 45a SGB XI,
- Hilfen in der Nachbarschaft,
- niedrigschwellige Informationen, Veranstaltungen für Pflegebedürftige und ihre häuslich Pflegenden sowie für Menschen im unmittelbaren Vorfeld von Pflege,
- Aktivitäten von oder mit Handwerksbetrieben aus der Region, die bei Maßnahmen zur altersgerechten Anpassung in Wohnungen und im Wohnumfeld helfen,
- Maßnahmen zur Vernetzung von Akteuren in der Pflege (beispielsweise örtliche Verbände, Pflege-Stammtische),
- Informationen zu Hilfen nach dem SGB XI (zum Beispiel zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI, über Pflegekurse nach § 45 SGB XI, zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sowie zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 Absatz 4 SGB XI),
- lokale Projekte und Allianzen für Menschen mit Demenz wie zum Beispiel Demenz-Stammtische, Demenz-Kurse,
- Ermöglichung der Teilhabe der Zielgruppe am örtlichen Leben (beispielsweise am Vereinsleben, an Sport- und Kulturveranstaltungen, an Begegnungsmöglichkeiten),
- Angebote für gemeinsames Essen,
- zielgruppenspezifische Projekte zur Aktivierung und Anregung von Betätigungen für die örtliche Gemeinschaft.

3 Zuwendungsempfängende

- 3.1 Zuwendungsempfängende für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes nach Nummer 12 VVG in Verbindung mit Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterzuleiten. Dritte als Letztempfängende der Zuwendung können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

- 3.2 Zuwendungsempfängende für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden und amtsfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg sind berechtigt, die Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes nach Nummer 12 VVG in Verbindung mit Nummer 12 VV zu § 44 LHO in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterzuleiten. Sofern Zuwendungsempfängende die Zuwendungen an ihre angehörigenden Gemeinden weiterleiten, gilt für diese Satz 1 entsprechend. Dritte als Letztempfängende der Zuwendung können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Ein finanzieller Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden ist in Höhe von mindestens 20 Prozent, bei Kommunen, die sich nachweislich in der Haushaltssicherung befinden, in Höhe von mindestens 10 Prozent erforderlich. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise auch durch Mittel Dritter erbracht werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind ausschließlich maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben. Für die Förderung der Personalausgaben ist Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

- 5.4.1 Die Höhe des Zuschusses für Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt bis zu 150 000 Euro pro Jahr je Landkreis oder kreisfreie Stadt. Der Förderbetrag nach Satz 1 kann für das laufende Haushaltsjahr bei Bedarf erhöht werden, sofern nach Nummer 7.2 nicht benötigte Mittel anderer Landkreise oder kreisfreier Städte zur Verfügung stehen.

- 5.4.2 Der jeweilige Förderhöchstbetrag der einzelnen Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden nach Nummer 2.2 ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Er ist berechnet nach der für den jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt ausgewiesenen regionalen Pflegeprävalenz gemäß der amtlichen Pflegestatistik 2019 zum Stichtag 15. Dezember 2019 in Verbindung mit ihrer jeweiligen Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern in der besonders von Pflegebedürftigkeit betroffenen Altersgruppe ab 80 Jahren nach den Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember 2019. Der Förderbetrag nach den Sätzen 1 und 2 kann für das laufende Haushaltsjahr bei Bedarf erhöht werden, sofern nach Nummer 7.2 nicht benötigte Mittel anderer Ämter sowie amtsfreier Städte und Gemeinden zur Verfügung stehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Förderzeitraum für Maßnahmen nach Nummer 2 ist begrenzt auf den 31. Dezember 2022.
- 6.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen im Zuge ihrer Aktivitäten nach Nummer 2.1 die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltende und mitverwaltete Gemeinden sowie amtsfreie Städte und Gemeinden
- in angemessener Weise einbeziehen sowie deren lokale Situation berücksichtigen,
 - bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 2.2 beraten und unterstützen.
- 6.3 Die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden sollen bei Förderungen nach Nummer 2.2 Empfehlungen der Pflegestrukturplanung des jeweiligen Landkreises berücksichtigen.
- 6.4 Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung jährlich über ihre Aktivitäten nach Nummer 2.1 und veröffentlichen den Bericht in geeigneter Weise.
- 6.5 Die Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden sowie amtsfreien Städte und Gemeinden berichten jährlich über die Verwendung der Mittel an die jeweilige Gemeindevertretung und veröffentlichen den Bericht in geeigneter Weise.
- 6.6 Für Maßnahmen nach Nummer 2, deren Wirkungsbereich das jeweilige Gebiet überschreitet, können mit den betreffenden Kommunen gemeinsame Projektanträge gestellt werden.
- 6.7 Die Kommunen werden bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen nach Nummer 2 durch die Fachstelle Altern und Pflege im Quartier sowie durch das Kompetenzzentrum Demenz für das Land Brandenburg unterstützt.
- 6.8 Weiterleitung

Die Weiterleitung an Dritte ist nur zulässig, wenn gegenüber den Dritten gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie (soweit zutreffend) auch durch die Dritten eingehalten werden.

Die Weiterleitungsbescheide müssen die gleichen allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen enthalten (einschließlich der dem Erstzuwendungsempfängenden im Bescheid vorgegebenen Bestimmungen zur Weiterleitung) wie der Bescheid an den Erstzuwendungsempfängenden. Erfolgt die Weiterleitung an juristische Personen des öffentlichen Rechts, sind die als Anlage beizufügenden ANBest-G (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV]) zum Bestandteil des Bescheides an den Letzt-

empfangenden zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an juristische Personen des privaten Rechts sind die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides zu erklären.

Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides ist der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

Die Erstzuwendungsempfängenden prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die Letztzuwendungsempfängenden.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 52
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Zuwendung sind unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es ist unter Berücksichtigung von Nummer 6.1 möglich, bereits in 2021 Anträge auf Zuwendungen für Maßnahmen in 2022 zu stellen. Sofern Landkreise oder kreisfreie Städte gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären, dass sie Mittel in Höhe der nach Nummer 5.4.1 festgelegten Beträge nicht benötigen, können diese für das jeweils laufende Haushaltsjahr von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf für weitere Maßnahmen nach Nummer 2.1 in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten eingesetzt werden. Sofern Ämter, Verbandsgemeinden, mitverwaltende und mitverwaltete Gemeinden oder amtsfreie Städte oder Gemeinden gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären, dass sie Mittel in Höhe der nach Nummer 5.4.2 festgelegten Beträge nicht benötigen, können diese für das jeweils laufende Haushaltsjahr von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf für weitere Maßnahmen nach Nummer 2.2 in anderen Ämtern oder amtsfreien Städten oder Gemeinden eingesetzt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Mitteleinfordern durch die Zuwendungsempfängenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist eine Verwendungsbestätigung nach Nummer 10.4 VVG zu § 44 LHO vorzulegen. Auf eine Vorlage von Belegen wird verzichtet. Die Bereithaltung der verwendungsnachweisfähigen Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten, sofern nach dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, die VVG zu § 44 LHO.

7.6 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Haben die Zuwendungsempfangenden Mittel an Dritte weitergeleitet, darf auch bei diesen geprüft werden. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2021 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Brandenburg an der Havel, Stadt	244.350,00 €
Cottbus, Stadt	303.050,00 €
Frankfurt (Oder), Stadt	217.650,00 €
Potsdam, Stadt	439.850,00 €
Landkreis Barnim	
Ahrensfelde	33.600,00 €
Bernau bei Berlin, Stadt	177.300,00 €
Eberswalde, Stadt	208.800,00 €
Panketal	70.900,00 €
Schorfheide	48.800,00 €
Wandlitz	89.900,00 €
Werneuchen, Stadt	28.400,00 €
Biesenthal-Barnim	48.000,00 €
Joachimsthal (Schorfheide)	27.200,00 €
Britz-Chorin-Oderberg	47.900,00 €
Landkreis Dahme-Spreewald	
Bestensee	22.700,00 €
Eichwalde	21.600,00 €
Heidensee	21.000,00 €
Heideblick	9.600,00 €
Königs Wusterhausen, Stadt	113.200,00 €
Lübben (Spreewald), Stadt	53.900,00 €
Luckau, Stadt	32.600,00 €
Märkische Heide	13.100,00 €
Mittenwalde, Stadt	22.700,00 €
Schönefeld	25.000,00 €
Schulzendorf	25.500,00 €
Wildau	43.700,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Zeuthen	44.100,00 €
Schenkenländchen	28.800,00 €
Lieberose/Oberspreewald	25.200,00 €
Unterspreewald	28.000,00 €
Landkreis Elbe-Elster	
Verbandsgemeinde Liebenwerda	98.900,00 €
Doberlug-Kirchhain, Stadt	32.800,00 €
Elsterwerda, Stadt	32.700,00 €
Finsterwalde, Stadt	72.700,00 €
Herzberg (Elster), Stadt	33.700,00 €
Röderland	14.700,00 €
Schönwalde, Stadt	10.900,00 €
Sonnenwalde, Stadt	10.600,00 €
Elsterland	16.000,00 €
Kleine Elster (Niederlausitz)	18.700,00 €
Plessa	23.200,00 €
Schlieben	19.900,00 €
Schradenland	13.600,00 €
Landkreis Havelland	
Brieselang	24.500,00 €
Dallgow-Döberitz	15.600,00 €
Falkensee, Stadt	120.600,00 €
Ketzin/Havel, Stadt	22.800,00 €
Milower Land	14.800,00 €
Nauen, Stadt	47.800,00 €
Premnitz, Stadt	41.200,00 €
Rathenow, Stadt	94.400,00 €
Schönwalde-Glien	22.400,00 €
Wustermark	17.900,00 €
Friesack	21.800,00 €
Nennhausen	10.900,00 €
Rhinow	13.300,00 €
Landkreis Märkisch-Oderland	
Altlandsberg, Stadt	26.800,00 €
Bad Freienwalde (Oder), Stadt	58.800,00 €
Fredersdorf-Vogelsdorf	46.800,00 €
Hoppegarten	71.100,00 €
Letschin	20.900,00 €
Müncheberg, Stadt	30.700,00 €
Neuenhagen bei Berlin	67.500,00 €
Petershagen/Eggersdorf	51.200,00 €
Rüdersdorf bei Berlin	60.700,00 €
Seelow, Stadt	25.300,00 €
Strausberg, Stadt	136.000,00 €
Wriezen, Stadt	28.400,00 €
Falkenberg-Höhe	15.900,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Golzow	19.900,00 €
Lebus	18.500,00 €
Märkische Schweiz	31.000,00 €
Neuhardenberg	18.400,00 €
Seelow-Land	15.900,00 €
Barnim-Oderbruch	26.100,00 €
Landkreis Oberhavel	
Birkenwerder	25.500,00 €
Fürstenberg/Havel, Stadt	25.300,00 €
Glienicke/Nordbahn	38.600,00 €
Hennigsdorf, Stadt	123.400,00 €
Hohen Neuendorf, Stadt	100.700,00 €
Kremmen, Stadt	25.300,00 €
Leegebruch	19.300,00 €
Liebenwalde, Stadt	16.700,00 €
Löwenberger Land	28.100,00 €
Mühlenbecker Land	36.000,00 €
Oberkrämer	24.900,00 €
Oranienburg, Stadt	162.300,00 €
Velten, Stadt	31.600,00 €
Zehdenick, Stadt	56.100,00 €
Gransee und Gemeinden	35.200,00 €
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	
Calau, Stadt	28.300,00 €
Großräschen, Stadt	32.300,00 €
Lauchhammer, Stadt	62.100,00 €
Lübbenau/Spreewald, Stadt	64.000,00 €
Schipkau	23.500,00 €
Schwarzeide, Stadt	17.000,00 €
Senftenberg, Stadt	88.500,00 €
Vetschau/Spreewald, Stadt	26.500,00 €
Altdöbern	17.200,00 €
Ortrand	19.900,00 €
Ruhland	21.300,00 €
Landkreis Oder-Spree	
Beeskow, Stadt	35.900,00 €
Eisenhüttenstadt, Stadt	145.700,00 €
Erkner, Stadt	54.500,00 €
Friedland, Stadt	11.900,00 €
Fürstenwalde/Spree, Stadt	115.300,00 €
Grünheide (Mark)	36.800,00 €
Rietz-Neuendorf	13.600,00 €
Schöneiche bei Berlin	54.500,00 €
Storkow (Mark), Stadt	34.200,00 €
Tauche	14.000,00 €
Woltersdorf	28.600,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Brieskow-Finkenheerd	26.100,00 €
Neuzelle	24.500,00 €
Odervorland	30.700,00 €
Scharmützelsee	46.700,00 €
Schlaubetal	36.800,00 €
Spreehagen	25.400,00 €
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	
Fehrbellin	34.700,00 €
Heiligengrabe	18.400,00 €
Kyritz, Stadt	50.800,00 €
Neuruppin, Stadt	145.700,00 €
Rheinsberg, Stadt	41.800,00 €
Wittstock/Dosse, Stadt	67.400,00 €
Wusterhausen/Dosse	26.900,00 €
Lindow (Mark)	22.500,00 €
Neustadt (Dosse)	34.900,00 €
Temnitz	17.700,00 €
Landkreis Potsdam-Mittelmark	
Beelitz, Stadt	28.900,00 €
Bad Belzig, Stadt	36.600,00 €
Groß Kreutz (Havel)	18.500,00 €
Kleinmachnow	56.100,00 €
Kloster Lehnin	30.100,00 €
Michendorf	26.500,00 €
Nuthetal	20.200,00 €
Schwielowsee	28.600,00 €
Seddiner See	8.500,00 €
Stahnsdorf	27.100,00 €
Teltow, Stadt	60.300,00 €
Treuenbrietzen, Stadt	24.800,00 €
Werder (Havel), Stadt	67.500,00 €
Wiesenburg/Mark	14.000,00 €
Beetzsee	17.900,00 €
Brück	25.600,00 €
Niemegk	12.000,00 €
Wusterwitz	14.200,00 €
Ziesar	20.400,00 €
Landkreis Prignitz	
Groß Pankow (Prignitz)	15.100,00 €
Gumtow	16.300,00 €
Karstädt	27.800,00 €
Perleberg, Stadt	60.800,00 €
Plattenburg	14.200,00 €
Pritzwalk, Stadt	63.000,00 €
Wittenberge, Stadt	129.600,00 €
Bad Wilsnack/Weisen	32.400,00 €

Verwaltungsbezirk	Förderbetrag (gerundet)
Lenzen-Elbtalaue	26.400,00 €
Meyenburg	19.500,00 €
Putlitz-Berge	21.000,00 €
Landkreis Spree-Neiße	
Drebkau, Stadt	15.300,00 €
Forst (Lausitz), Stadt	65.400,00 €
Guben, Stadt	69.800,00 €
Kolkwitz	23.200,00 €
Neuhausen	12.800,00 €
Schenkendöbern	10.500,00 €
Spremberg, Stadt	82.700,00 €
Welzow, Stadt	13.400,00 €
Burg (Spreewald)	24.300,00 €
Döbern-Land	37.200,00 €
Peitz	30.000,00 €
Landkreis Teltow-Fläming	
Am Mellensee	21.700,00 €
Baruth/Mark, Stadt	14.100,00 €
Blankenfelde-Mahlow	68.000,00 €
Großbeeren	14.000,00 €
Jüterbog, Stadt	50.700,00 €
Luckenwalde, Stadt	77.000,00 €
Ludwigsfelde, Stadt	76.900,00 €
Niedergörsdorf	19.700,00 €
Nuthe-Urstromtal	18.600,00 €
Rangsdorf	33.000,00 €
Trebbin, Stadt	27.600,00 €
Zossen, Stadt	51.900,00 €
Dahme/Mark	42.200,00 €
Landkreis Uckermark	
Angermünde, Stadt	74.400,00 €
Boitzenburger Land	16.200,00 €
Lychen, Stadt	21.200,00 €
Nordwestuckermark	18.100,00 €
Prenzlau, Stadt	104.600,00 €
Schwedt/Oder, Stadt	173.400,00 €
Templin, Stadt	91.800,00 €
Uckerland	12.200,00 €
Brüssow (Uckermark)	23.500,00 €
Gartz (Oder)	30.000,00 €
Gerswalde	20.300,00 €
Gramzow	35.200,00 €
Oder-Welse	16.900,00 €

amtsfreie Gemeinden

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne und mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012, Fassung 2020

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 8/2021 - Verkehr
Vom 16. März 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 03/2021 vom 11. Januar 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne und mit lockerer Randbebauung - RLuS 2012, Fassung 2020 eingeführt. Erläuternd wird auf die Regelungen in diesem ARS verwiesen.

Hiermit werden die RLuS 2012, Fassung 2020 für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Das PC-Berechnungsprogramm kann per Download inklusive Benutzerhandbuch bezogen werden bei der Firma: Lohmeyer GmbH, Friedrichstraße 24, 01067 Dresden.

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 23. März 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 19. März 2021 die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und

Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die im Verbandsausschuss am 3. März 2021 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/16+21#77422/2021).

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 23. März 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 10. September 2018 (ABl. S. 990), zuletzt geändert am 16. Januar 2021 (ABl. S. 243), wird wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Verbandsschau abgesagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Teilnehmer der Verbandsschau geboten ist.“

- Nach § 6 wird folgender § 6a neu eingefügt:

„§ 6a Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes und Sitzungen zur Wahl der Verbandsorgane

(1) Sitzungen der Verbandsorgane und zur Wahl der Verbandsorgane können als Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen durchgeführt werden. Audiositzungen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn eine Videositzung technisch nicht umzusetzen ist. Die §§ 7, 11 und 18 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Präsenzsitzungen sind Sitzungen, bei denen Mitglieder am durch die Ladung bestimmten Ort zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten. Präsenzsitzungen können auch unter freiem Himmel abgehalten werden, § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Vorsteher kann in Ausnahmefällen zulassen, dass einzelne Sitzungsteilnehmer auf begründeten Antrag hin per Video gemäß Absatz 4 oder Audio gemäß Absatz 5 an der Sitzung teilnehmen.

(4) Videositzungen sind Sitzungen der Verbandsorgane und zur Wahl der Verbandsorgane, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von Bild- und Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Videositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Bild- und Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

(5) Audiositzungen sind Sitzungen der Verbandsorgane und zur Wahl der Verbandsorgane, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Audiositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmer während der Sitzung ständig und gleichzeitig durch Tonübertragungen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

(6) Der Vorsitzende hat in geeigneter Art und Weise das Stimmresultat der Beschlüsse festzuhalten und im Sinne der §§ 7 Absatz 5, 13 und 18 Absatz 6 eine Niederschrift anzufertigen.“

- § 12 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen der Ausschussmitglieder gefasst sind (Umlaufverfahren) und kein Mitglied (innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen) widerspricht.“

- § 18 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst sind (Umlaufverfahren) und kein Mitglied (innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen) widerspricht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg in Kraft.

Ausgefertigt:

Fehrbellin, den 22. März 2021

Marcel Alpers Helmut-René Philipp
Stellvertretender Verbandsvorsteher Verbandsgeschäftsführer

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 25. März 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 6. Januar 2021 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“, die in der Verbandsversammlung am 25. November 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/7+15#347570/2020).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 25. März 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 2. November 2018 (ABl. S. 1243) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 6 Buchstabe a werden die Wörter „des Jahresflächenbeitrages“ durch die Wörter „der differenzierten Beiträge“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 20 und in § 20 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 a) bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.“
 - b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
4. In § 27 Absatz 3 werden nach den Wörtern „verletzt hat“ die Wörter „oder andere Umstände eintreten, die eine ordnungsgemäße Beitragsermittlung verhindern“ eingefügt.

5. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Cottbus, den 26. Februar 2021

Dieter Perko
Verbandsvorsteher

Reiner Ernst
Verbandsmitglied

Absage des Erörterungstermins zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. April 2021

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 29. Dezember 2020 (ABl. S. 1364) wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus für den 5. Mai 2021 angekündigt.

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Errichtung und Betrieb
von drei Windenergieanlagen
in 16833 Fehrbellin, OT Protzen
und 16845 Fehrbellin, OT Manker**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. April 2021

Die Firma InVentus Energie GmbH, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstück 103 und in der Gemarkung Manker, Flur 1, Flurstücke 271, 272 und 541 drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V162 jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer maximalen elektrischen Leistung von 6 MW.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Oktober 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 21. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021** über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen **einen Monat vom 21. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Rathaus der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Sitzungssaal Raum 22 in 16833 Fehrbellin sowie in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Rathaus A, Raum 109 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Ein-

sichtnahmen in das in Papierform ausgelegte Dokument eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden notwendig:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Fehrbellin unter 033932 595-666,
- in der Stadt Neuruppin unter 03391 355-111.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. April 2021 bis einschließlich 21. Juni 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID 040.00.00/20** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- bei der Gemeinde Fehrbellin (Adresse siehe oben) oder
- bei der Stadt Neuruppin (Adresse siehe oben) oder
- über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 8. September 2021 um 10 Uhr im Kulturhaus Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103 in 16816 Neuruppin**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung (UVP-VP) durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil einer zur Neuerrichtung vorgesehenen Windfarm gemäß § 2 Absatz 5 UVPG aus insgesamt 16 WEA. Für diese WEA werden derzeit parallel mehrere Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geführt. Für die gesamte Windfarm wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Am Standort der vorgesehenen Windfarm zwischen den Ortschaften Manker und Protzen im Süden, Stöffin im Nordosten sowie Küdow und Lüchfeld im Nordwesten befinden sich bisher keine WEA. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 3 km zum betrachteten Vorhabenstandort. In Anbetracht der Anzahl der vorgesehenen WEA, die nur geringfügig unterhalb der Anzahl von 20 WEA liegt, die eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst, und der mit der Errichtung und dem Betrieb der Windfarm einhergehenden, für die Schutzgüter am Vorhabenstandort in Art und Umfang neuartigen Umweltauswirkungen, hier insbesondere

- die windenergiespezifischen betriebsbedingten Immissionen Schall und Schattenwurf in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und
- die durch WEA vor allem anlage-, aber auch betriebsbedingt hervorgerufene technische Überprägung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie
- die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, im Besonderen Avifauna und Fledermausarten,

konnte im Rahmen der UVP-VP nicht ausgeschlossen werden, dass die Windfarm erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Demzufolge wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb
von elf Windenergieanlagen
in 16833 Fehrbellin, OT Protzen, 16845 Fehrbellin,
OT Manker und 16816 Neuruppin, OT Stöffin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. April 2021

Die Firma unlimited energy GmbH, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Stöffin, Flur 2, Flurstück 87, in der Gemarkung Protzen, Flur 1, Flurstücke 1/8, 55, 59, 60, 68, 76, 79, 88, 92 und 96 und Flur 2, Flurstück 196 sowie in der Gemarkung Manker, Flur 1, Flurstück 274 elf Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf WEA vom Typ Vestas V162 jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer maximalen elektrischen Leistung von 6 MW.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Oktober 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 21. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021** über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen **einen Monat vom 21. April 2021 bis einschließlich 21. Mai 2021** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Rathaus der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, Sitzungssaal Raum 22 in 16833 Fehrbellin sowie in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Rathaus A, Raum 109 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in das in Papierform ausgelegte Dokument eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden notwendig:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Fehrbellin unter 033932 595-666,
- in der Stadt Neuruppin unter 03391 355-111.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. April 2021 bis einschließlich 21. Juni 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID 033.00.00/20** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder

- bei der Gemeinde Fehrbellin (Adresse siehe oben) oder
- bei der Stadt Neuruppin (Adresse siehe oben) oder
- über das Einwendungsportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 8. September 2021 um 10 Uhr im Kulturhaus Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103 in 16816 Neuruppin**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung (UVP-VP) durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das beantragte Vorhaben ist Bestandteil einer zur Neuerrichtung vorgesehenen Windfarm gemäß § 2 Absatz 5 UVPG aus insgesamt 16 WEA. Für diese WEA werden derzeit parallel mehrere Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geführt. Für die gesamte Windfarm wurde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Am Standort der vorgesehenen Windfarm zwischen den Ortschaften Manker und Protzen im Süden, Stöfßin im Nordosten sowie Küdow und Lüchfeld im Nordwesten befinden sich bisher keine WEA. Die nächstgelegenen Bestands-WEA befinden sich in einem Abstand von mindestens 3 km zum betrachteten Vorhabenstandort. In Anbetracht der Anzahl der vorgesehenen WEA, die nur geringfügig unterhalb der Anzahl von 20 WEA liegt, die eine unbedingte UVP-Pflicht auslöst, und der mit der Errichtung und dem Betrieb der Windfarm einhergehenden, für die Schutzgüter am Vorhabenstandort in Art und Umfang neuartigen Umweltauswirkungen, hier insbesondere

- die windenergiespezifischen betriebsbedingten Immissionen Schall und Schattenwurf in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und
- die durch WEA vor allem anlage-, aber auch betriebsbedingt hervorgerufene technische Überprägung in Bezug auf das Schutzgut Landschaft sowie
- die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna, im Besonderen Avifauna und Fledermausarten,

konnte im Rahmen der UVP-VP nicht ausgeschlossen werden, dass die Windfarm erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Demzufolge wurde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) festgestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. April 2021

Online-Konsultation

Die im Amtsblatt der Gemeinde Michendorf am 18. Februar 2021 und im Nuthetal Gemeindekurier der Gemeinde Nuthetal am 13. März 2021 sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt am 18. Februar 2021 und 13. März 2021 bekannt gemachte Online-Konsultation für das oben genannte Vorhaben wurde in der Zeit vom 29. März 2021 bis zum 7. April 2021 unterbrochen. Die Unterlagen wurden angepasst und am 7. April 2021 erneut online gestellt. Die Online-Konsultation wird daher bis zum 10. Mai 2021 verlängert.

Die Zugangsdaten für die Online-Konsultation behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben damit die Gelegenheit, sich vom **29. März 2021** bis einschließlich **10. Mai 2021** schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (Postanschrift: Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Obere Abfallbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke; E-Mail-Adresse: T16@lfu.brandenburg.de).

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

<https://lfu.brandenburg.de/info/eroerterungstermine>.

Rechtsgrundlagen

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 30) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Ge-

setzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.